

Zeitschrift: Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz
Band: 5 (1898)
Heft: 17

Artikel: Zur Schulsубventions-Frage
Autor: Frei, C.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-536573>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Sprecher (Maienfeld): Die Pädagogik ist nicht nur Sache der Fachmänner, sondern jedes Familienvaters. Das Lehrziehl der Schulen ist durch den Erziehungsrat festzustellen, aber die Auswahl und Wege der Mittel zu diesem Ziel stehen den Gemeinden zu. Redner wendet sich namentlich gegen die Äußerung Calonder's, daß aus konfessionellen Gründen der Name Christus zc. in den Schulbüchern zu vermeiden sei. Dieser Name steht im Zentrum sowohl der reformierten wie der katholischen Lehre und deshalb ist es nicht gerechtfertigt, nur einem sog. Moralunterricht das Wort zu reden."

Daß die Verhandlungen, die hier ohne weiteren Kommentar wiedergegeben seien. Der Leser mag daraus erkennen, daß es in Graubünden zur Stunde einen Schulkampf gibt, aber auch Männer, welche ihn verstehen.

Zur Schulsubventions-Frage.

Es wird obgenannte Frage nicht mehr zur Ruhe kommen.* Dessen dürfen wir sicher sein. Dafür sprechen alle Symptome. Sie wird die katholisch-konservative Partei gespalten finden; das ist wieder ziemlich sicher. Es sei denn, daß die radikalen Politiker noch deutlicher in der Sprache der Herren Biemann, Simeon und Forrer reden. Dieser Tenor, noch etwas allgemeiner und kräftiger geworden, könnte dem neuen harmlosen (?) Plane auf dem Wege der Schulverstaatlichung werden, was die Publikation Keel dem auch-harmlosen Erziehungs-Sekretär von 1882 geworden ist. Dieselben Ziele stecken entschieden auch hinter der gleißnerischen Subventions-Frage, so sehr man sie auch verallgemeinert und versüßt. Für uns Katholiken wäre sehr zu wünschen, um uns geeinigt zu finden, daß Schenk redivivus seine geraden Pläne kundtäte, für den neuen Keel würde die Vorsehung schon sorgen.

Daß Schreiber dies mit seinen „Bedenken“, die schon manchen braven Lehrer, namentlich in meinem lieben St. Gallen draußen, fast untirisch gemacht, nicht allein steht auf weiter Flur, mögen folgende Tagesmeinungen protestantisch-liberaler Blätter beweisen. Die „Allg. Schweizer Ztg.“ von Basel beklagt sich, weil der h. Bundesrat ein „Prüfungsrecht“ über die Verwendung der Subventionen durch die Kantone haben soll, und daß bez. „Ausführungsbestimmungen“ in Aussicht gestellt werden, ohne zu sagen, worin sie bestehen. Daran knüpft sie dann folgende Bemerkungen: „Soll „Prüfung“ durch den Bundesrat praktisch etwas anderes bedeuten, als die Möglichkeit der „Genehmigung“ und „Ver-

weigerung“ der auszahlenden Subventionen laut bundesrätlichem Entwurf? Dieser hat wenigstens den Vorzug, daß er klarer und weniger zweideutig ist. Auch der Entwurf der Erziehungsdirektoren wird logischerweise die Einrichtung eines eidgenössischen Schulamtes notwendig machen, das die nötigen Vorarbeiten für die durch den Bundesrat vorzunehmende „Prüfung“ erstellt. Es ist somit ganz zweifellos, daß die 1882 verworfene Schulvogtidée neuerdings auf der Bildfläche erscheinen soll, und zwar wiederum in einer Form, die dem Bund gestattet, direkt oder indirekt auch die Organisation und Leitung des kantonalen Schulwesens mächtig zu beeinflussen. Hätte man sich auf einem einfachen Finanzausgleich zu Gunsten der kantonalen Schulen und auf die nötigen Belege dafür beschränkt, daß die ausbezahlten Gelder wirklich für bestimmte Schulzwecke verwendet worden sind, ohne daß der Bund, wenn auch nur indirekt, bestimmend auf die Art der Verwendung einwirken kann, so würde man sich mit der Idee der Schulsubvention eher befreunden können. Auch die Bestimmung, daß die Kantone ihre bisherigen finanziellen Leistungen nicht kürzen dürfen, wäre ganz natürlich gewesen. So aber, wie die Gesetzesentwürfe des Bundesrates und der Erziehungsdirektoren lauten, ist der Ruf: Also doch Schulvogt! nur zu berechtigt.“

Hieran knüpft die konservative „Ostschweiz“, die sonst gewiß nicht des Mangels an Vertrauen gegen den Bundesrat geziehen werden kann, folgende Bemerkungen: „Wir begrüßen diesen Warnruf; er ist um so angezeigter, als Herr Bielmann, der Führer der Freiburger Radikalen, am Schützenfest in Neuenburg offen erklärte, die Radikalen wollten die Schulsubvention, um dem Bunde auf diesem Wege die Aufsicht über die Volksschule auszuliefern. Diese Botschaft hat Leute stutzig gemacht, die der betr. Vorlage sonst mit weniger Reserve gegenübertraten, als dieses Blatt.“

Im ferneren hat ja das eidgenössische Justizdepartement ein Gutachten ausgearbeitet über die Verfassungsmäßigkeit der Schulsubventionen des Bundes, wie sie der Entwurf der Erziehungsdirektoren in Aussicht nimmt. Es kommt zum Schluß, eine Verfassungsrevision sei überflüssig, da eine Änderung in dem Verhältnis der Hoheitsrechte des Bundes zu den Hoheitsrechten der Kantone nicht eintreten werde.

Die „Allgem. Schw. Ztg.“ äußert sich darüber folgendermaßen: „Nachdem das Justizdepartement mit dem besten Willen in Art. 27 keine Handhabe finden konnte, um Bundessubventionen für Primarschulen verfassungsrechtlich zu begründen, ist man auf den ingeniosen Gedanken verfallen, die rechtliche Grundlage aus Art. 2 der Verfassung abzuleiten, der u. a. lautet: „Der Bund hat zum Zweck: Beförderung

ihrer gemeinsamen Wohlfahrt“, nämlich der Eidgenossen. Diese Anwendung sei erlaubt, weil Art. 27 die Primarschulsubventionen wenigstens nicht verbiete. Aus dem Wortlaut von Art. 27 geht für gewöhnliche Leute aber hervor, daß man i. Zt. die Bundessubventionen offenbar auf höhere Anstalten beschränken wollte. Dieser Ansicht war der Bundesrat noch 1889; damals sprach er sich betr. die Unterstützung der Handarbeitschulen für Knaben wie folgt aus: Verfassungsgemäß ist die Fürsorge für das Volksschulwesen Sache der Kantone, und es darf keinem Zweifel unterliegen, daß damit eine finanzielle Unterstützung eines Zweiges des Volksschulwesens durch den Bund ausgeschlossen ist, um so mehr, als eine solche ohne die Ausübung einer gewissen Kontrolle des Bundes nicht denkbar wäre.“ Sogar Bundesrat Schenk äußerte sich am 7. Juni 1893 im Nationalrat: „Die Subvention für die Volksschule können wir nicht auf den Artikel 2 der Bundesverfassung basieren. Da wo in einer Verfassung ein Spezialartikel für etwas besteht, ist es eben dieser Spezialartikel, welcher die bindende Basis bildet. Wir haben eine bestimmte Vorschrift über das Primarschulwesen und dürfen nicht einfach von dieser Vorschrift abgehen und uns auf eine allgemeine Verfassungsvorschrift berufen.“

„Nachdem das Justizdepartement“, schließt die „Allgem. Schw. Btg.“ „in so zuvorkommender Weise dem Departement des Innern ein Heilmittel gegen allfällige Gewissensbisse verabfolgt hat, zweifeln wir nicht mehr, daß Hr. Lachenal nun wirklich im Dezember mit einem Gesetzentwurf herausrücken wird.“

So ist also diese Subventionsfrage glücklich ins Stadium des ziemlich allgemeinen Mißtrauens auf orthodox-christlicher Seite geraten. Hoffen wir, daß die Bundesversammlung noch klareren Wein einschenke, auf daß auf unserer Seite Einigkeit herrsche. Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen sei die Parole. Gebe der Bund den Kantonen, was ihnen gehört, und die Schulfrage löst sich von selbst. Jede andere Lösung ist zweideutig und sehr gefährlich, und die wollen wir nicht und können wir nicht wollen.

Cl. Frei.

Nicht übel! Nicht weniger als 42 jugendliche Angeklagte nahmen dieser Tage auf der Anklagebank des Schöffengerichts in Danzig Platz, fast lauter Schüler und halbwüchsige Burschen. Alle Angeklagten gehörten zu der Bande, welche im März dieses Jahres vor dem Kengarter Tor Krieg spielte. Dabei wurde der Knabe Richard Elsner durch einen Revolverschuß getötet. Es stellte sich in der Verhandlung heraus, daß es bei dem Spiel zwei Parteien gab: die „von Rammbau“ und die „von Karpfensteigen“. Beide waren mit Revolvern, Leuchthands, Terzerolen u. bewaffnet und lieferten einander erbitterte Schlachten. Das Schöffengericht verurteilte wegen dieses gefährlichen Unfuges die Anführer zu je einer Woche Haft, die übrigen zu einem Verweise. Ueber den Burschen, welcher den Elsner tötete, ist früher schon abgeurteilt worden.